

Dringlichkeitsantrag

zur Gemeinderatssitzung am 07. März 2019

Die Unterzeichneten ersuchen den Gemeinderat der Marktgemeinde Frankenmarkt nachstehenden Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 07. März 2019 aufzunehmen:

Dringlichkeitsantrag

1) **Genehmigung des Kaufvertrages mit Leopold Stallinger, Weißenkirchenerstraße 17, hinsichtlich des Ankaufs der Parzelle 1300/6, KG. Frankenmarkt; Beratung und Beschlussfassung**

Die Inviertler Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft (ISG), Ried im Innkreis, plant westlich der VLW -Wohnanlage Mitterweg die Errichtung von weiteren Wohnungen. Es wurde mit den bisherigen Eigentümern Harald Kern und Leopold Stallinger eine Neuvermessung des Areals samt Neueinteilung durchgeführt. Dabei verbleibt zwischen der VLW-Wohnanlage und dem Friedhof ein Streifen mit einer Breite von ca. 11 m und einer Länge von ca. 82 m. Die Fläche dieses Streifens beträgt exakt 859 m². Der Verkauf bildet jedoch eine Voraussetzung für das Zustandekommen des gesamten Projektes. Nach längeren Überlegungen, auch hinsichtlich der Nachnutzung, hat man die Grundsatzentscheidung getroffen, dass dieses Grundstück von der Marktgemeinde Frankenmarkt angekauft werden soll. Es soll in Zukunft als Übungsbahn für die Freiwillige Feuerwehr Frankenmarkt genützt werden. Dazu wurde von der ISG der Entwurf des Kaufvertrages erstellt und der Gemeinde am Dienstag, dem 26. Februar 2019 übermittelt. Bei der Fraktionsbesprechung, ebenfalls an diesem Tag, kam man überein, dass man diesen Punkt auf die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates setzen soll, damit dieses Projekt zügig vorangetrieben werden. Dies auch deshalb, da die anderen Verträge auch erst unterschrieben werden, wenn auch seitens der Gemeinde der entsprechende Beschluss und damit eine Sicherstellung vorliegt. Zum Ankaufpreis darf angemerkt werden, dass dieser mit € 72,50/m² zwar relativ hoch ist, dies von den Verkäufern jedoch als Gesamtpaket gesehen wird und für alle Grundstücke derselbe Grundpreis verlangt wird. Es ist jedoch anzumerken, dass für die Ableitung der Oberflächenwässer und der Schmutzwässer sowie für die Mitbenützung des öffentlichen Spielplatzes seitens der ISG eine Rückvergütung erfolgen wird. Die Höhe ist noch nicht bekannt und werden dazu in den kommenden Wochen noch Verhandlungen zu führen sein. Auch wird der

Gemeinde ein Gehrecht zum Spielplatz eingeräumt werden, sodass dieser auch vom Norden her erreicht werden kann. Wie gesagt und geschrieben, man sollte diese Angelegenheit als Gesamtprojekt sehen.

Aus den angeführten Gründen wird um die Aufnahme in die Tagesordnung und um Genehmigung des Kaufvertrages ersucht. Der Entwurf sowie der Vermessungsplan liegen diesem Dringlichkeitsantrag bei.

Reh Zieher

Gerhard Wimmesberger

Von: Nödl-Zagerbauer Doris <Noedl-Zagerbauer@isg-wohnen.at>
Gesendet: Mittwoch, 27. Februar 2019 09:13
An: wimmesberger@frankenmarkt.at
Betreff: Textierungsvorschlag KV Marktgemeinde Frankenmarkt / Leopold Stallinger
Anlagen: ENTWURF_3_KAUFVERTRAG_Gde_Frankenmarkt_Stallinger_2019-02-27.pdf

Sehr geehrter Herr AL Wimmesberger,

ich nehme Bezug auf unser heutiges Telefonat und übermittle Ihnen im Anhang den um die bekanntgegebenen Daten ergänzten Textierungsvorschlag. Bei der Aufsandungserklärung habe ich noch bei der Liegenschaft EZ 1046 KG 50008 Frankenmarkt „Öffentliches Gut“ ergänzt.

Ich gehe davon aus, dass Sie direkt mit Herrn Leopold Stallinger den Textierungsvorschlag und mit RA Mag. Hermann Köck das weitere Prozedere abstimmen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Innviertler Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft

Mag. Doris Nödl-Zagerbauer
Stabstelle Recht
Immobilientreuhänderin



endlich daheim

INNVIERTLER GEMEINNÜTZIGE WOHNUNGS- UND
SIEDLUNGSGENOSSENSCHAFT REG. GEN.M.B.H.
Riedauer Straße 28, 4910 Ried im Innkreis
T: 07752 85828 236
Firmenbuchnummer: 110684x
Firmenbuchgericht: Landesgericht Ried im Innkreis
www.isg-wohnen.at, noedl-zagerbauer@isg-wohnen.at

EU-DSGVO: Wir schützen, was Ihnen wichtig ist!
Nähere Informationen unter www.isg-wohnen.at/Datenschutz

Gerhard Wimmesberger

Von: Nödl-Zagerbauer Doris <Noedl-Zagerbauer@isg-wohnen.at>
Gesendet: Dienstag, 26. Februar 2019 11:18
An: wimmesberger@frankenmarkt.at
Cc: Pernsteiner Herwig
Betreff: Textierungsvorschlag Kaufvertrag Marktgemeinde Frankenmarkt / Leopold Stallinger - GSt 1300/6 (neu vermessen) KG 50008 Frankenmarkt
Anlagen: ENTWURF_2_KAUFVERTRAG_Gde_Frankenmarkt_Stallinger_2019-02-26.pdf; 10327PV.pdf

Sehr geehrter Herr Amtsleiter Wimmesberger,

ich nehme Bezug auf unser heutiges Telefonat sowie die zwischen Ihnen und Herrn Dir. DI Herwig Pernsteiner geführte Korrespondenz.

Im Anhang zu dieser E-Mail-Nachricht finden Sie einen Textierungsvorschlag für den geplanten Kaufvertrag zwischen der Marktgemeinde Frankenmarkt und Herrn Leopold Stallinger mit der Bitte um Durchsicht bzw. Bekanntgabe der farblich markierten Passagen / allfälliger Ergänzungen.

Wie erwähnt, wird Herr Stallinger seinen Angaben folgend den Kaufvertrag mit der ISG als Käuferin betreffend die neu vermessenen Grundstücke/Teilflächen 1298/3, 1299/2 und 1300/5, alle KG 50008 Frankenmarkt, unterfertigen, sobald ihm eine schriftliche Zusage der Marktgemeinde Frankenmarkt bezüglich des Ankaufs des neu vermessenen Grundstückes 1300/6 KG 50008 Frankenmarkt zum besprochenen Kaufpreis pro m² von € 72,50 vorliegt.

Es ist sohin im ersten Schritt die Vermessungsurkunde DI Josef Wagneder, GZ 10327/18 im Zusammenhang mit den Grundankäufen Kern und Stallinger grundbücherlich durchzuführen (die bezughabende Grundbuchseigabe wird die ISG vornehmen). In einem zweiten Schritt kann dann die Marktgemeinde Frankenmarkt den ihrerseits abgeschlossenen Kaufvertrag mit Herrn Stallinger hinsichtlich des neu vermessenen Grundstückes 1300/6 KG 50008 Frankenmarkt von einem Öffentlichen Notar oder Rechtsanwalt ihrer Wahl durchführen lassen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Innviertler Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft

Mag. Doris Nödl-Zagerbauer
Stabstelle Recht
Immobilientreuhänderin



endlich daheim

INNVIERTLER GEMEINNÜTZIGE WOHNUNGS- UND
SIEDLUNGSGENOSSENSCHAFT REG. GEN.M.B.H.
Riedauer Straße 28, 4910 Ried im Innkreis
T: 07752 85828 236
Firmenbuchnummer: 110684x
Firmenbuchgericht: Landesgericht Ried im Innkreis
www.isg-wohnen.at, noedl-zagerbauer@isg-wohnen.at

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. Herrn **Leopold Stallinger**, geb. 04.09.1968, Weißenkirchner Straße 11, 4890 Frankenmarkt, als Verkäufer einerseits sowie
2. der **Marktgemeinde Frankenmarkt**, 4890 Frankenmarkt, Hauptstraße 85, vertreten durch den Bürgermeister Peter Zieher, geb. 28.06.1965, wohnhaft in Mühlberg 6, 4890 Frankenmarkt, als Käuferin andererseits

wie folgt:

I.

Herr Leopold Stallinger, geb. 04.09.1968, ist grundbücherlicher Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 1084 KG 50008 Frankenmarkt, Bezirksgericht Vöcklabruck, u.a. bestehend aus dem Grundstück 1300/6 im rechnerisch ermittelten Ausmaß von 859 m². Parteieinvernehmlich wird festgestellt, dass dieses Grundstück im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde 4890 Frankenmarkt als Grünland ausgewiesen ist.

Der genaue Grundbuchsstand, der wie folgt aussieht, ist den Vertragsteilen bekannt:

<aktuellen Grundbuchsauszug nach grundbücherlicher Durchführung

VMU DJ Wagneder GZ 10327/18 einfügen>

Parteienvernehmlich festgehalten wird, dass in C-LNR 1 ein Fruchtgenussrecht gem Pkt 6 Schenkungsvertrag 27.12.2000 für Leopold Stallinger, geb. 20.02.1937, und für Friederike Stallinger, geb. 19.12.1944, sowie in C-LNR 2 ein Belastungs- und Veräußerungsverbot gem Pkt 7 Schenkungsvertrag 27.12.2000 für Leopold Stallinger, geb. 20.02.1937, und für Friederike Stallinger, geb. 19.12.1944, eingetragen ist.

Hinsichtlich des in C-LNR 1 für Leopold Stallinger, geb. 20.02.1937, und für Friederike Stallinger, geb. 19.12.1944, eingetragenen Fruchtgenussrechtes sowie hinsichtlich des in C-LNR 2 für Leopold Stallinger, geb. 20.02.1937, und für Friederike Stallinger, geb. 19.12.1944, eingetragenen Belastungs- und Veräußerungsverbotes verpflichtet sich der Verkäufer, entsprechende grundbuchsfähige Löschungs-/Freilassungs-/Zustimmungserklärungen der Buchberechtigten Leopold Stallinger, geb. 20.02.1937, und für Friederike Stallinger, geb. 19.12.1944, zur grundbücherliche Durchführung des gegenständlichen Vertrages beizuschaffen und der Käuferin bzw. dem von der Marktgemeinde 4890 Frankenmarkt mit der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages beauftragten Rechtsanwalt bzw. Öffentlichen Notar unentgeltlich binnen 14 Tagen nach allseitiger Unterfertigung dieses Vertrages zur Verfügung zu stellen.

II.

Herr Leopold Stallinger, geb. 04.09.1968, im Folgenden kurz Verkäufer genannt, verkauft und übergibt an die Käuferin Marktgemeinde 4890 Frankenmarkt, im Folgenden kurz Käuferin genannt, und diese kauft und übernimmt vom Verkäufer aus dem Gutsbestand der Liegenschaft EZ 1084 KG 50008 Frankenmarkt, das Grundstück 1300/6 im Gesamtausmaß von 859 m², samt allen Rechten und Besitzvorteilen, mit denen der Verkäufer das kaufgegenständliche Grundstück bisher besessen und benützt hat bzw. zu besitzen und benützen berechtigt war.

III.

Als Kaufpreis für das kaufgegenständliche Grundstück 1300/6, innelegend in der EZ 1084 KG 50008 Frankenmarkt, im Gesamtausmaß von 859 m² wird einvernehmlich ein Betrag von € 72,50 je m², sohin insgesamt ein Betrag von (gerundet)

62.277,50 Euro

(in Worten: Euro zweiundsechzigtausendzweihundertsiebenundsiebzig und Cent fünfzig) vereinbart.

IV.

Die Käuferin verpflichtet sich, den Kaufpreis binnen 2 (zwei) Wochen ab allseitiger Vertragsunterfertigung dieses Vertrages sowie nach Vorliegen von grundbuchsfähigen Löschungs-/Freilassungs-/Zustimmungserklärungen gemäß Punkt I. dieses Vertrages auf ein vom Verkäufer gesondert bekannt zu gebendes Konto zu bezahlen.

Im Falle des Zahlungsverzuges gelten 4 % Verzugszinsen als vereinbart. Sollte die vereinbarte lastenfreie Eigentumseintragung zugunsten der Käuferin nicht zu erwirken sein, hat der Verkäufer den gesamten Kaufpreis an die Käuferin zurückzustellen.

V.

Die Käuferin kennt das vertragsgegenständliche Kaufobjekt aus eigener Besichtigung wie es liegt und steht. Es haftet der Verkäufer weder für eine bestimmte Eigenschaft, Beschaffenheit oder Verwendbarkeit des Kaufgegenstandes, noch für ein bestimmtes Flächenausmaß desselben, wohl aber dafür, dass dieser frei von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten ins Eigentum der Käuferin übergeht.

Die Übergabe bzw. Übernahme des Kaufobjektes in den tatsächlichen Besitz und Genuss erfolgt mit dem Tag der Unterfertigung dieses Vertrages. Von diesem Tag an gehen Gefahr und Lasten, Besitzvor- und nachteile auf die Käuferin über.

Der Verkäufer erklärt in diesem Zusammenhang, dass von ihm sämtliche, den Kaufgegenstand betreffenden Steuern, Gebühren und Abgaben zur Gänze berichtigt wurden und diesbezüglich keinerlei Rückstände bestehen.

VI.

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages tritt mit allseitiger Unterfertigung dieses Vertrages ein.

VII.

Die Vertragsparteien erteilen sohin ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieses Kaufvertrages über einseitiges Einschreiten eines der Vertragsteile folgende Grundbucheintragungen vorgenommen werden:

Ob der EZ 1084 Grundbuch 50008 Frankenmarkt:

die lastenfreie Abschreibung des Grundstücks 1300/6 vom Gutsbestand der EZ 1084 und Zuschreibung dieses zum Gutsbestand der EZ 1046 KG 50008 Frankenmarkt (Marktgemeinde Frankenmarkt = Öffentliches Gut).

VIII.

Die Vertragsparteien erklären, dass der oben angeführte Rechtserwerb nach den Bestimmungen des OÖ. Grundverkehrsgesetzes 1994 idgF keiner Genehmigung durch die Grundverkehrsbehörde bedarf. Den Parteien sind im vollen Umfange die Strafbestimmungen des § 35 OÖ. Grundverkehrsgesetzes 1994 idgF sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes, Rückabwicklung usw.) bekannt.

Der Vertreter der Käuferin erklärt an Eides statt, dass die Marktgemeinde 4890 Frankenmarkt als österreichische Staatsbürgerin anzusehen ist.

IX.

Die Vertragsparteien erklären ausdrücklich, dass der wahre Wert des Vertragsobjektes beiderseits bekannt ist und wird Leistung und Gegenleistung nach den gegebenen Verhältnissen ausdrücklich als angemessen anerkannt. Zwischen den Parteien herrscht daher Einigkeit darüber, dass das Rechtsmittel des § 934 ABGB (Anfechtung wegen Verletzung über oder unter die Hälfte des wahren Wertes) nicht Anwendung zu finden hat. Darüber hinaus verzichten die Vertragsparteien auf eine Anfechtung dieses Vertrages wegen Irrtums.

X.

Die Vertragsparteien erteilen hiermit Herrn Mag. Hermann Köck, Rechtsanwalt in 4840 Vöcklabruck, Feldgasse 4, und zwar einerseits der Verkäufer den Auftrag zur Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer gemäß §§ 30 ff EStG (unter Inanspruchnahme allfälliger Befreiungstatbestände), sowie andererseits die Käuferin den Auftrag zur Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer (samt gerichtlicher Eintragungsgebühr) gemäß §§ 11 ff GrEStG sowie der gerichtlichen Eintragungsgebühr.

Im Zuge der vom beauftragten Rechtsanwalt über Auftrag des Verkäufers durchzuführenden Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer erklärt der Verkäufer, dass das Vertragsobjekt

1. kein (auch nur teilweises) Betriebsvermögen darstellt;
2. zum 31.03.2012 nicht steuerverfangen war und
3. die Umwidmung erst nach dem 01.01.1988 erfolgt (ist).

Die Vertragsparteien erklären, sich jeweils aus Eigenem bei einem hierzu qualifizierten Fachmann, insbesondere über die steuerlichen Auswirkungen dieses Vertrages, beraten zu haben.

Die Käuferin verpflichtet sich, die anfallende Grunderwerbsteuer sowie die anfallende gerichtliche Eintragungsgebühr, der Verkäufer verpflichtet sich, die anfallende Immobilienertragsteuer, jeweils nach Vorschreibung durch den beauftragten Rechtsanwalt, an diesen zur Überweisung zu bringen, sodass die fristgerechte Weiterleitung an das zuständige Finanzamt gewährleistet ist.

Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass der beauftragte Rechtsanwalt für die Richtigkeit der durchzuführenden Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer und Grunderwerbsteuer samt gerichtlicher Eintragungsgebühr keine Haftung übernimmt, wohl aber für die Weiterleitung der Abgabebeträge an die zuständigen Finanzämter.

XI.

Sämtliche, mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Gebühren wie Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr sowie Abgaben aller Art trägt die Käuferin. Die Käuferin verpflichtet sich, den Verkäufer diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten. Allfällige Kosten für die Lastenfreistellung des kaufgegenständlichen Grundstückes trägt der Verkäufer. Persönliche Beratungs- und Vertretungskosten trägt jede Vertragspartei selbst.

XII.

Dieser Kaufvertrag wurde mit Beschluss vom 7. März 2019 zu Tagesordnungspunkt Top 6 vom Gemeinderat der Marktgemeinde 4890 Frankenmarkt genehmigt. Die Käuferin erklärt, dass dieser Kaufvertrag zu seiner Rechtswirksamkeit im Sinne der Bestimmung des § 106 Abs. 1 Z 1 OÖ. Gemeindeordnung 1990 idGF keiner gemeindeaufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf.

XIII.

Die Vertragsparteien beauftragen und bevollmächtigen Herrn Mag. Hermann Köck, Rechtsanwalt in 4840 Vöcklabruck, Feldgasse 4, alle zur Abwicklung, Vergebührung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages notwendigen Rechtshandlungen zu setzen, Erklärungen abzugeben und Anträge vor Behörden und Gerichten zu stellen. Sie erteilen ihm Vollmacht, Beschlüsse und Bescheide von Gerichten und Behörden in Empfang zu nehmen.

XIV.

Sämtliche Rechte und Verpflichtungen aus diesem Vertrag gehen auf die beiderseitigen Rechtsnachfolger über und bestehen bei einer Mehrheit von Berechtigten und Verpflichteten zur ungeteilten Hand.

Für allfällige Streitigkeiten aus oder über diesen Vertrag vereinbaren die Vertragsteile die ausschließliche Zuständigkeit des jeweiligen sachlich zuständigen Gerichtes für 4890 Frankenmarkt.

XV.

Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches nach grundbücherlicher Durchführung der Käuferin zukommt; der Verkäufer erhält eine auf Wunsch beglaubigte Vertragskopie.

Z I V I L G E O M E T E R

Dipl.-Ing. Josef Wagneder

staatl. befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen

B. Min. f. w. A. ZL. 91. 514/898-III/6/92

A-4910 Ried im Innkreis, Dr.-Dorfwirth-Straße 3, Tel. u. Fax 07752/81876

www.wagneder.at

vermessung@wagneder.at



VERMESSUNG SURKUNDE

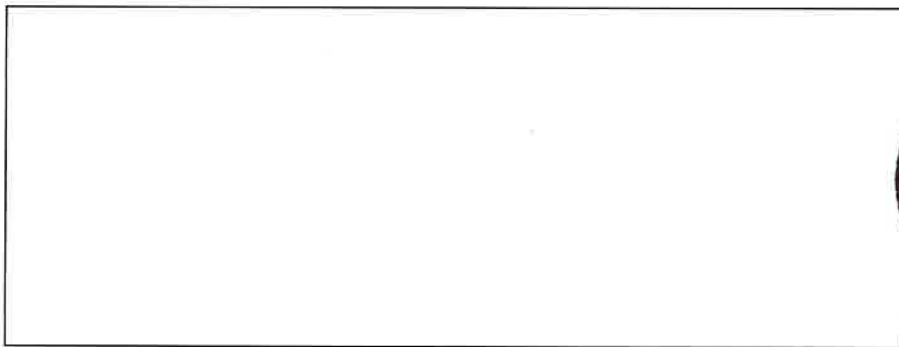
Bauplatz "ISG"

Geschäftszahl: **10327/18**
Katastralgde.: **Frankenmarkt 50 0 08**

Ortsgemeinde: **Frankenmarkt**
Vermessungsamt: **Vöcklabruck**

Vermessung: **2018-11-20**

Plandatum: **2019-02-05** Stefan Ott



Die Beurkundungssignatur bezieht sich auf die gesamte Urkunde.

Diese Papieraufbereitung stimmt mit dem Original der Urkunde im elektronischen Urkundsarchiv der BAIK vollinhaltlich überein.

Ausfertigung für:

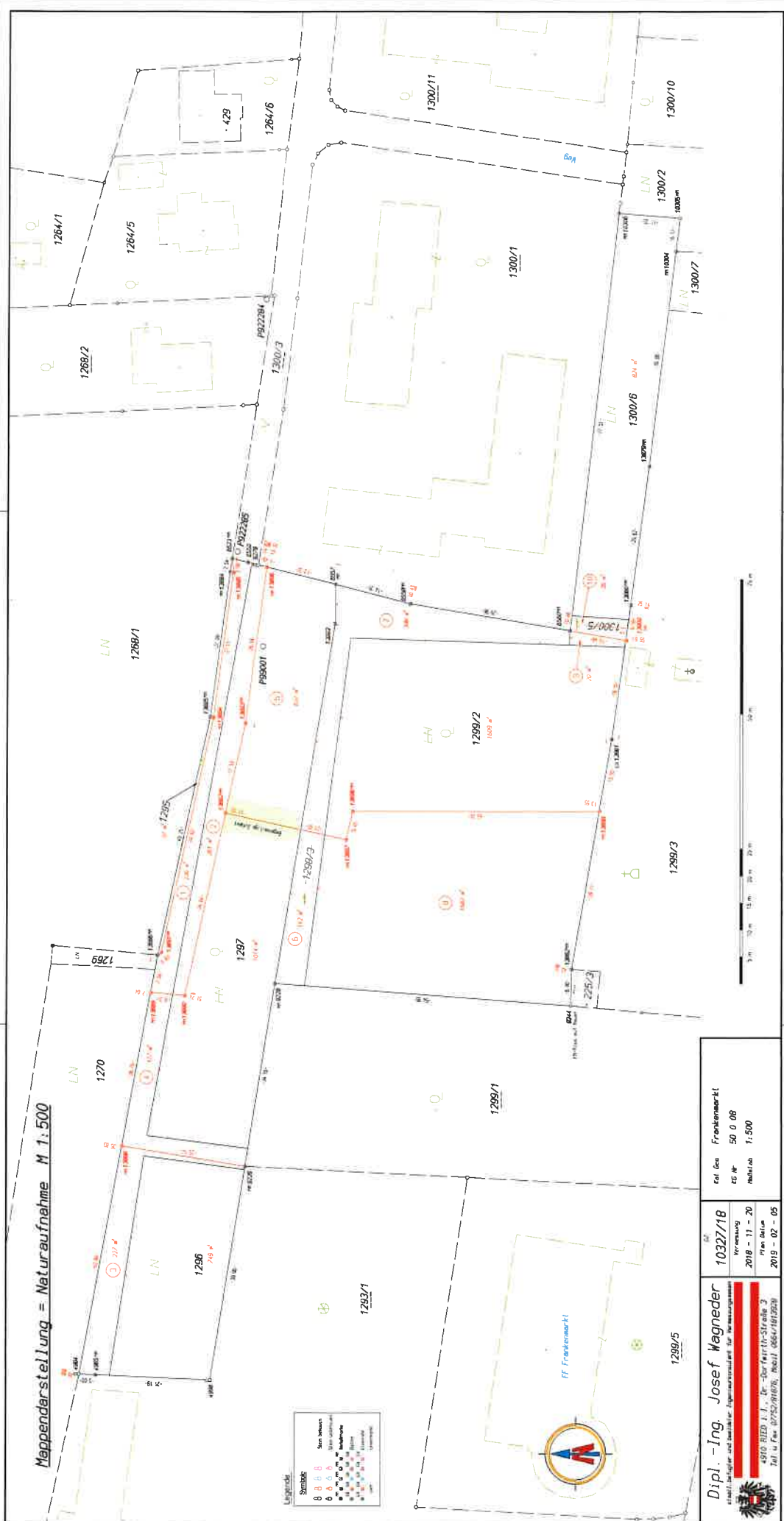
Genehmigungsvermerk:

.....
Dipl.-Ing. Josef Wagneder

Inhalt der Stammurkunde: Deckblatt, Naturaufnahme, Teilungsausweis, GPS-&Terr.-Netzberechnung, Koordinatenverzeichnis

Das Urheber- und Eigentumsrecht verbleibt nach den gesetzlichen Bestimmungen dem Planverfasser. Eine Vervielfältigung ist unzulässig!

Mappenderstellung = Naturaufnahme M 1:500



Ausschnitt aus: 1:20-Spl. d. L. Nr. 01.03

 <p>Dipl.-Ing. Josef Wagner <small>1921-1998</small> 4910 RIED I.I., Dr.-Dorfer-Strasse 3 1010 Wien, Tel. 01-4791010, Mobil 0664-181528</p>	Datum 2018 - 11 - 20 2019 - 02 - 05	Blatt 10327/1B	Ort Freudenmarkt
	Maßstab 1:500	Projekt 50 0 08	Blatt 50 0 08

Mappen- u. Flächenberichtigung



Dipl.-Ing. Josef Wagneder

staatlich befugter und beeideter

Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen

4910 RIED i. L., GeoMedJus-Gebäude, Dr. Dorfwithstr. 3, Tel: 07752/81876 Fax: -22

GZ.: **10327M/18**

KG.: **50008**

Frankenmarkt

Nummer des Grundst.	Einlagezahl	Bisherige Fläche		Namen und Wohnort des Eigentümers	Berichtigte Fläche		Berechn. Art	Anm.:
		Ben. Art	m²		Ben. Art	m²		
1299/3	239			Römisch-katholische Pfarrkirche Frankenmarkt				
.225/3	239			Hauptstraße 35 4890 Frankenmarkt				
1295	619	LN	739	Kern Harald (14.05.1957) Hauptstraße 72	LN	671	o	
1296	619	LN	778	4890 Frankenmarkt	LN	749	o	
1297	619	LN	1993		LN	1912	o	
1269	1084			Stallinger Leopold (04.09.1968)				
1270	1084			Weißkirchner Str. 11				
1298/3	1084	LN	544	4890 Frankenmarkt	LN	540	o	
1299/2	1084	LN	3320		LN	3291	o	
1300/5	1084							
1300/6	1084	LN	825		LN	824	o	
1268/1	1139			Karl Hubert (24.06.1961) Salzburgèr Straße 1 4890 Frankenmarkt				



Dipl.Ing. Josef WAGNER

staatlich befugter und beeideter

Ingenieurkonsultant für Vermessungswesen - Zivilgenosse

A-4910 RIED im Innkreis, Dr. Dorfwith Straße 3, Tel.: 07752/81876, Fax: -22

Teilungsausweis

GZ.: **10327 / 18**

KG-Nummer: **50008**

Gerichtsbezirk: **Vöcklabruck**

KG-Name: **Frankenmarkt**

Alter Stand					Neuer Stand													
Einlagezahl	Grundstück Nr.	Ben. Art	Fläche m ²	Eigentümer	Teilflächenerm.	zu EZ	Abfall zu Gst.Nr.	Fläche m ²	aus EZ	aus Gst.Nr.	Fläche m ²	Einlagezahl	Grundstück Nr.	Grenz	Ben. Art	Fläche m ²	Eigentümer	
1084	1299/2	2 01	3291	Stallinger Leopold (04.09.1968)	8	g	neu2	1297										
					9	g	neu1	als 1299/2	1609									
					10	g	1084	1300/6	35									
1084	1300/5	2 01	55	Stallinger Leopold (04.09.1968)	9	g	neu1	1299/2										
					10	g	1084	1300/6	35									
1084	1300/6	2 01	824	Stallinger Leopold (04.09.1968)	10	g			1084	1300/5	35	1084	1300/6		2 01	859	Stallinger Leopold (04.09.1968)	
					5	g				619	1297	637	neu1	als 1299/2	3 01	2664	Innviertler Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft reg. Gen.m.b.H. (110684x) Riedauer Straße 28 4910 Ried im Innkreis	
				7	g				1084	1298/3	398							
				9	g				1084	1300/5	20							
				9	g				1084	1299/2	1609							
				4	g				619	1295	177	neu2	als 1297	3 01	3015	Innviertler Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft reg. Gen.m.b.H. (110684x) Riedauer Straße 28 4910 Ried im Innkreis		
				6	g				1084	1298/3	142							
				8	g				1084	1299/2	1682							
				9	g				619	1297	1014							
				3	g				619	1295	227	neu3	als 1296	2 01	976	Innviertler Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft reg. Gen.m.b.H. (110684x) Riedauer Straße 28 4910 Ried im Innkreis		
				9	g				619	1296	749							
Summe			9241					7218			7181					9204		

Die Teilungslinien wurden gemäß § 845 ABGB vermarktet und die zulässigen Fehlergrenzen nicht überschritten.

Die örtliche Vermessung wurde gemäß der Vermessungsverordnung vorgenommen.

2 01 = Landw. genutzt

3 01 = Gärten

o = Flächenberechnung aus Koordinaten

g = grafische Fläche

Ro = Restfl. aus Koordinaten gerechnet

R = Restfläche laut Kataster

